



## Richtlinien zur Einrichtung von Stellen für Dauerfunktionen für Wissenschaftliche Mitarbeiter (Funktionsdauerstellen)

### Definition

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 HHG). Funktionsdauerstellen sind Stellen des wissenschaftlichen Personals i. S. von § 77 HHG, das hauptberuflich und im Umfang von mehr als 50 % der Gesamttätigkeiten Daueraufgaben in der Forschung, im Wissenschaftsmanagement, in Sonderfällen auch in der Lehre wahrnimmt, die zur Sicherstellung der Infrastruktur in Forschung und Lehre des jeweiligen Bereiches notwendig sind.

Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis ( $\geq$  II a) oder in begründeten Ausnahmefällen im Beamtenverhältnis ( $\geq$  A 13). Das Lehrdeputat der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers ergibt sich individuell aus der konkreten Tätigkeitsbeschreibung.

Die Anzahl der Dauerstellen in einem Bereich richtet sich nach dem Umfang der Funktionen, die im o. g. Sinne kontinuierlich und effizient erfüllt werden müssen. Aus wissenschaftspolitischen Gründen wird angestrebt, die Anzahl der Funktionsdauerstellen so gering wie möglich zu halten, um unerwünschte, die Qualifikationschancen wissenschaftlicher Nachwuchskräfte beeinträchtigende Verzerrungen in der Personalstruktur zu vermeiden und dadurch möglichst vielen Absolventen auf befristeten Qualifikationsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, sich wissenschaftlich weiter qualifizieren zu können (z. B. mit einer Promotion abzuschließen). Ein Anteil von 20 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals sollte durch die Funktionsdauerstellen nicht überschritten werden. Bei der Festlegung können die Drittmittel, für die die Finanzierung dauerhaft als gesichert angesehen wird, berücksichtigt werden. Von jedem Fachbereich ist ein entsprechendes Funktionsdauerstellenkonzept aufzustellen und mit dem Präsidium abzustimmen. Das Dauerstellenkonzept wird Inhalt der Zielvereinbarung zwischen Fachbereich und Präsidium.

### Kriterien

Kriterien für Daueraufgaben sind insbesondere

- Betreuung von Großgeräten i. S. des HBFG einschließlich der Unterweisung von Studierenden in der Bedienung und Nutzung der Geräte
- Koordination interdisziplinärer Forschungsschwerpunkte (SFB etc.; Gesichtspunkte sind u. a. Beteiligung, Finanzvolumen, Dauer usw.)
- Die Schaffung, Koordinierung und Betreuung von Drittmittelprojekten, die absehbar auf Dauer zur Beschäftigung von mindestens fünf Drittmittelbeschäftigten führen
- Leitung, wissenschaftliche Koordination und Betreuung einer Versuchsanstalt
- Überwachung, wissenschaftliche Koordination und Betreuung von umfangreichen Versuchsanlagen und Labors

- wissenschaftliche Betreuung von großen, fachübergreifenden Sammlungen und von Bibliotheken sowie der Beratung der jeweiligen Nutzer
- Koordination und Betreuung von Lehrveranstaltungen mit explizitem Praxisbezug (z. B. Durchführung Schulpraktischer Studien, Sportpraxis in allen möglichen Sportarten, künstlerisch-handwerkliche Techniken)
- Wissenschaftliche Dienstleistungen bei zentralen Fachbereichsangelegenheiten (Rechner- und Netzadministration, Strahlenschutz u. ä.)
- Spezifische Aufgaben in Forschung und Lehre, die nicht durch Professuren abgedeckt sind
- Organisation und fachliche Koordinierung des Studierendenaustauschs, sowie die Studienberatung im Rahmen der neuen BA- und MA Studiengängen
- Fachbereichskoordination, -assistenz mit überwiegenden Tätigkeitsanteilen in Wissenschaftsmanagement, Lehre und Studienreform, Studienberatung, o. ä.
- Zentrale Serviceleistungen durch Unterstützung von Forschungsarbeiten (Unterweisung von Studierenden, ggf. auch von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Qualifikationsstellen in theoretischen Konzepten und Methoden).

### **Einstellungsvoraussetzungen**

Einstellungsvoraussetzung ist gem. § 77 Abs. 3 S. 2 HHG neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die entsprechende Qualifikation einer Promotion vergleichbar ist.

### **Verfahren**

Der Fachbereich prüft nach Maßgabe seines Dauerstellenkonzeptes im Einzelfall, ob und in welchem Bereich eine Stelle für Dauerfunktionen eingerichtet bzw. weitergeführt werden soll und legt diesen Vorschlag im Rahmen bzw. auf der Basis seines Dauerstellenkonzeptes mit entsprechender Begründung dem Präsidium zur Entscheidung vor. Ist die Schaffung einer derartigen Stelle im Beamtenverhältnis vorgesehen, ist dies insbesondere in Bezug auf hoheitliche Tätigkeiten besonders zu begründen.

### **Qualitätssicherung**

Für jede Funktionsdauerstelle ist bei der Beantragung und bei jeder Neubesetzung eine qualifizierte Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen, aus der insbesondere der Anteil der Dauertätigkeiten ersichtlich ist. Diese ist gemäß § 81 Abs. 1 HHG 2004 regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, zu aktualisieren.

Funktionsdauerstellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

Darmstadt, den 10.08.2005

gez.

Präsident Prof. Dr.-Ing. J.-D. Wörner